

Statut

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

(Stand 23.03.2023 nach Beschluss des Vorstands vom 17.03.2023)

§1 Präambel

(1) Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat im Rahmen ihrer Bemühungen um (a) eine möglichst große Vergleichbarkeit aller grundlegenden (allgemeinen) Bachelorstudiengänge in Psychologie, (b) die Wahrung der Einheit des Faches und (c) die Sicherung einer exzellenten fachlichen Qualität und damit eines hohen Stellenwertes psychologischer Studiengänge beschlossen, ein Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge zu vergeben, die in Bezug auf Struktur und Inhalt den Empfehlungen der DGPs folgen und die in Bezug auf ihre Wissenschaftlichkeit und Forschungsorientierung gewisse Mindeststandards einhalten.

(2) Das Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen (im Folgenden kurz „Qualitätssiegel“) soll unter anderem folgende Funktionen erfüllen:

1. Es soll die Qualität psychologischer Bachelorstudiengänge nachhaltig sichern.
2. Es soll normative Standards in Bezug auf Struktur und Inhalt eines psychologischen Studiengangs, aber auch in Bezug auf die hierfür notwendige institutionelle Ausstattung und Infrastruktur setzen.
3. Es soll die Transparenz für Studierende und Studieninteressierte erhöhen.
4. Es soll die Arbeit der Akkreditierungsagenturen und -kommissionen erleichtern.

(3) Das Qualitätssiegel kann nur von der DGPs vergeben werden und ist urheberrechtlich geschützt.

§ 2 Vergabe des Qualitätssiegels

(1) Das Qualitätssiegel kann von jeder deutschsprachigen Hochschule (bzw. Fakultät, Fachbereich, Institut – im Folgenden als „antragstellende Einrichtung“ bezeichnet) beantragt werden, die einen Bachelorstudiengang mit dem Abschluss „Psychologie, B.Sc.“ anbietet.

(2) Über die Vergabe des Qualitätssiegels entscheidet die Vergabekommission der DGPs auf der Basis eines entsprechenden Vorschlags eines hierfür einzurichtenden Gutachtergremiums.

(3) Der Vergabekommission gehören der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin 1 der DGPs sowie der Schriftführer bzw. die Schriftführerin der DGPs an.

(4) Das Gutachtergremium arbeitet auf der Basis einer Geschäftsordnung (siehe Anhang 1), die vom Vorstand der DGPs erlassen wird und Teil dieses Statuts ist.

(5) Anträge können ab dem 01.10.2016 gestellt werden und werden fortlaufend bearbeitet. Beschlüsse hinsichtlich der Vergabe des Qualitätssiegels werden in der Regel zweimal pro Jahr gefasst.

(6) Für die Antragstellung ist die Unterschrift des Dekans bzw. der Dekanin der Fakultät bzw. des Fachbereichs oder des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin der antragstellenden Einrichtung (z.B. Institut, Fachrichtung etc.) erforderlich. Die Unterschrift dokumentiert zugleich die Anerkennung dieses Statuts.

(7) Für die organisatorische Abwicklung der Anträge ist das „Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)“ (ZwpD) der TransMIT GmbH (Gießen) zuständig.

(8) Für die Antragsabwicklung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die in der Geschäftsordnung des Gutachtergremiums näher geregelt ist. Dieser Betrag ist durch die antragstellende Einrichtung zu entrichten. Der Antrag wird erst nach Eingang des Betrages bearbeitet.

§ 3 Entscheidung über die Vergabe

(1) Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe des Qualitätssiegels ist ein Kriterienkatalog, der vom Vorstand der DGPs erarbeitet und erlassen wird (siehe Anhang 2). Das Gutachtergremium erarbeitet auf der Basis dieses Kriterienkatalogs einen Vorschlag über die Vergabe des Qualitätssiegels.

(2) Das Qualitätssiegel wird nur dann vergeben, wenn

1. die zuständigen Mitglieder des Gutachtergremiums nach Maßgabe der jeweils gültigen Geschäftsordnung eine Vergabe an die antragstellende Einrichtung vorgeschlagen haben und
2. die Vergabekommission der Vergabe des Qualitätssiegels einstimmig zustimmt.

§ 4 Gültigkeit des Qualitätssiegels

(1) Die Entscheidung über den Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels wird der antragstellenden Einrichtung schriftlich mitgeteilt. Die Gültigkeit des Qualitätssiegels beginnt mit dem Tage des Eingangs dieses Schreibens bei der antragstellenden Einrichtung.

(2) Das Qualitätssiegel wird befristet auf fünf Jahre vergeben. Ab sechs Monaten vor Ablauf dieser Fünf-Jahres-Frist kann die Verlängerung des Qualitätssiegels beantragt werden. Dabei gelten die zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung jeweils gültigen Vergabekriterien.

(3) Sollte es während des Gültigkeitszeitraums des Qualitätssiegels – etwa im Rahmen von Reakkreditierungsverfahren – zu Änderungen an der Prüfungsordnung, des Curriculums, der institutionellen Infrastruktur etc. kommen, die sich möglicherweise auf die Vergabe des Qualitätssiegels auswirken könnten, so verpflichtet sich die antragstellende Einrichtung, die Vergabekommission davon in einem Änderungsantrag in Kenntnis zu setzen. Die Vergabekommission entscheidet dann über das weitere Verfahren. Gegebenenfalls ist eine vorgezogene Begutachtung (vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist) nötig. Diese Begutachtung kann unter Umständen dazu führen, dass das Qualitätssiegel vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist aberkannt wird. Wenn eine vorgezogene Begutachtung nicht erforderlich ist, bleibt der Zeitpunkt der Rezertifizierung (fünf Jahre seit der letzten Erteilung des Qualitätssiegels) unverändert bestehen.

(4) Eine Rezertifizierung muss spätestens sechs Monate nach Ablauf der vorherigen Fünf-Jahres-Frist erfolgt sein. Danach darf die Einrichtung das Qualitätssiegel nicht mehr führen und in öffentlich zugänglichen Listen nicht mehr aufgeführt werden.

(5) Die Verleihung des Qualitätssiegels setzt voraus, dass sich die antragstellende Einrichtung zu den berufsethischen Richtlinien der Föderation bekennt. Dieses Bekenntnis ist unabhängig davon, ob die Institution institutionelles Mitglied der DGPs ist. Hierzu zählen insbesondere die Grundsätze der Gestaltung beruflicher Beziehungen zu Menschen und zu Berufskolleginnen und -kollegen (Berufsethische Richtlinien Abschnitte 4.1 und 4.4). Sollten während des Gültigkeitszeitraums Verstöße gegen die berufsethischen Richtlinien offenkundig werden, kann das Qualitätssiegel nach Anhörung durch einen Beschluss des Vorstands entzogen werden.

(6) Antragstellende Einrichtungen verpflichten sich auf die Einhaltung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

(7) Einrichtungen, denen das Qualitätssiegel aberkannt worden ist, müssen bei einer Neubeantragung nachweisen, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr bestehen. Bis zur Klärung eines Sachverhaltes kann der Vorstand der DGPs das Qualitätssiegel ruhen lassen.

§ 5 Einspruch und Schlichtung

(1) Gegen die Entscheidung über die Vergabe des Qualitätssiegels kann von der antragstellenden Einrichtung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses Einspruch eingelegt werden. Im Fall eines Einspruchs entscheidet der Vorstand der DGPs über die Vergabe des Qualitätssiegels auf der Basis des ursprünglichen Antrags, der Gutachten sowie des Einspruchs. Die Entscheidung für die Vergabe des Qualitätssiegels bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist in dieser Sache bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(2) Die Entscheidung des DGPs-Vorstands über die Vergabe des Qualitätssiegels ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6 Urkunde

Die Vergabe des Qualitätssiegels erfolgt in Form einer Urkunde an die antragstellende Einrichtung (siehe Anhang 3).

§ 7 Datenschutz, Schweigepflicht

Für alle Vorgänge, mit denen die Mitglieder der Vergabekommission sowie des Gutachtergremiums befasst sind, gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Soweit Personendaten betroffen sind, gelten neben den Grundsätzen der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) vorgenannte Richtlinien ebenfalls. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vorstands der DGPs.

§ 8 Abänderungen, Inkrafttreten

(1) Jede Abänderung, Ergänzung oder Neuformulierung dieses Statuts bedarf der Zustimmung des Vorstands der DGPs.

(2) Die vorliegende Fassung des Statuts wurde am 17.03.2023 durch den Vorstand der DGPs beschlossen und tritt am 23.03.2023 in Kraft.

Berlin, den

Prof. Dr. Stefan Schulz-Hardt
Präsident der DGPs

Anhang 1:

Geschäftsordnung

des Gutachtergremiums zur Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und die Entscheidungsprozesse des Gutachtergremiums zur Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (im Folgenden „Qualitätssiegel“).

§ 2 Aufgaben des Gutachtergremiums

- (1) Das Gutachtergremium hat die Aufgabe, eingehende Anträge auf Vergabe eines Qualitätssiegels zu sichten und einen Vorschlag zu dessen Vergabe zu erarbeiten.
- (2) Grundlage für den Vergabevorschlag ist eine Selbstauskunft, die mit dem Antrag auf Vergabe des Qualitätssiegels von der antragstellenden Einrichtung eingereicht wird. Die Selbstauskunft wird vom Gutachtergremium auf der Basis eines Kriterienkatalogs begutachtet. Dieser Katalog wird vom Vorstand der DGPs erlassen und ist Bestandteil des Statuts (siehe Anhang 2).

§ 3 Zusammensetzung des Gutachtergremiums

- (1) Das Gutachtergremium wird vom Vorstand der DGPs eingesetzt und besteht regulär aus sechs Personen. Die Anzahl der Gutachtenden kann im Falle eines erhöhten Antragsaufkommens bei Bedarf vorübergehend erhöht werden.
- (2) Als Gutachtende können Personen eingesetzt werden, die als Professor(in), Juniorprofessor(in) oder habilitierte(r) und/oder promovierte(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) an einer deutschsprachigen Hochschule im Fach Psychologie beschäftigt sind und auch ihre Lehre in diesem Fach erbringen. Darüber hinaus können auch Professor(inn)en im Ruhestand bzw. Emeritierte als Gutachtende eingesetzt werden, sofern sie während ihrer aktiven Zeit ausschließlich oder zumindest überwiegend im Fach Psychologie beschäftigt waren und auch ihre Lehre in diesem Fach erbracht haben.
- (3) Gutachterinnen und Gutachter sind in der Regel drei Jahre im Gutachtergremium tätig. Verlängerungen sind möglich.
- (4) Gutachterinnen und Gutachter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro (ggf. plus MwSt.) für jeden begutachteten Antrag. Sollten Reisekosten anfallen, werden diese erstattet.

§ 4 Arbeitsweise des Gutachtergremiums

Die Arbeit der Gutachterinnen und Gutachter erfordert in der Regel keine gemeinsamen Sitzungen. Die Koordination der Arbeit des Gutachtergremiums obliegt dem „Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)“ (ZwpD) der TransMIT GmbH (Gießen). In der Regel wird schriftlich kommuniziert.

§ 5 Ablauf der Begutachtung

- (1) Das ZwpD prüft die Anträge zunächst auf Vollständigkeit. Gegebenenfalls werden weitere Unterlagen angefordert. Anträge werden in der Regel elektronisch eingereicht (in einem einzigen pdf-Dokument).
- (2) Jeder Antrag wird zunächst im „Vier-Augen-Prinzip“ von zwei Mitgliedern des Gutachtergremiums gesichtet. Bei der Zuweisung von Anträgen an Gutachterinnen bzw. Gutachter (durch das ZwpD) wird auf Unbefangenheit, Vertraulichkeit und Anonymität geachtet. Eine(r) der beiden Gutachter(innen) muss dabei der Gruppe der Hochschullehrenden zuzuordnen sein, also Professor(in) (aktiv oder im Ruhestand), Juniorprofessor(in) oder habilitierte(r) Mitarbeiter(in). Eine Begutachtung durch zwei Personen, die lediglich promoviert sind, ist nicht möglich.

- (3) Beide Gutachter(innen) geben unabhängig voneinander ein Votum ab: *Annahme* des Antrags (Qualitätssiegel kann ohne weitere Prüfung vergeben werden) oder *Verweis auf weitere Prüfung*. Die Voten werden auf der Basis eines Online-Formulars abgegeben.
- (4) Das Votum „Annahme“ ist dann gerechtfertigt, wenn aus den eingereichten Antragsunterlagen deutlich wird, dass jedes Kriterium nachweisbar erfüllt ist. Andernfalls ist die Einforderung weiterer Unterlagen seitens der antragstellenden Einrichtung und/oder eine Begehung vor Ort erforderlich.
- (5) Falls beide Gutachter(innen) die Annahme des Antrags befürworten, wird der Antrag an die Vergabekommission der DGPs weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel zu vergeben.
- (6) Falls ein(e) Gutachter(in) die Einholung weiterer Informationen vorschlägt, verfasst er oder sie eine kurze Begründung einschließlich einer möglichst konkreten Auflistung der Bedingungen, unter denen das Qualitätssiegel vergeben werden kann bzw. der Unterlagen, die hierzu nachgereicht werden müssen. Diese Begründung/Auflistung wird der antragstellenden Einrichtung weitergeleitet. Diese hat dann die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten Stellung zu nehmen und ggf. weitere Unterlagen nachzureichen. Die Stellungnahme bzw. die nachgereichten Unterlagen werden an die beiden ursprünglichen Gutachter(innen) weitergeleitet.
- (7) Eine Begehung der antragstellenden Einrichtung durch die Gutachter(innen) erfolgt, wenn beide Gutachter(innen) dies vorschlagen.
- (8) Nach Sichtung der Stellungnahme sowie ggf. der Begehung werden beide Gutachter(innen) um ein finales Votum gebeten (*Annahme* oder *Ablehnung* des Antrags). Votieren beide Gutachter(innen) für die Annahme, wird der Antrag an die Vergabekommission der DGPs weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel zu vergeben. Andernfalls wird der Antrag weitergeleitet mit dem Vorschlag, das Qualitätssiegel nicht zu vergeben.

§ 6 Verwaltungsgebühr

- (1) Der antragstellenden Einrichtung wird für die Abwicklung und Prüfung eines Antrages eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 500 Euro zzgl. ges. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- (2) Im Falle einer Begehung der antragstellenden Einrichtung durch die Gutachter(innen) werden zusätzliche Kosten in Höhe von 300 Euro plus Reiskosten zzgl. ges. Mehrwertsteuer fällig.
- (3) Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen nach Anhang 2, Fußnote 1, ohne die Einschaltung von Gutachtern wird eine Gebühr von 50 Euro zzgl. ges. Mehrwertsteuer erhoben. Wenn externe Gutachter (in der Regel zwei) eingeschaltet werden müssen, beträgt die Bearbeitungsgebühr 145 Euro zzgl. ges. Mehrwertsteuer je Gutachter/-in.
- (4) Die Rechnungsstellung sowie ggf. das Mahnwesen obliegt dem ZwpD.

§ 7 Datenschutz, Schweigepflicht

Für alle Vorgänge, mit denen die Mitglieder des Gutachtergremiums sowie Beschäftigte des ZwpD befasst sind, gelten die Bestimmungen des Datenschutzes. Soweit Personendaten betroffen sind, gelten neben den Grundsätzen der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) vorgenannte Richtlinien ebenfalls.

§ 8 Weitere Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ungültig oder undurchführbar oder sollte die Geschäftsordnung lückenhaft sein oder werden, so ist das Gutachtergremium verpflichtet, den Vorstand der DGPs unverzüglich auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch den DGPs-Vorstand beschlossen.

Anhang 2: Kriterienkatalog

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen (Bachelor of Science Psychology)“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

(Stand 23.03.2023 nach Beschluss des Vorstands der DGPs vom 17.03.2023)

Das Qualitätssiegel für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen kann für Bachelor of Science-Studiengänge beantragt werden, an denen bereits mindestens zwei Jahrgänge einen B.Sc.-Abschluss erlangt haben.^{1,2} Die Qualitätskriterien gelten für Bachelorstudiengänge, in denen die Psychologie in der Breite ihrer Grundlagen- und Anwendungsfächer vertreten ist (polyvalente Studiengänge mit und ohne Möglichkeit, die Voraussetzungen zur Approbation zu erwerben). Die beantragende Hochschule soll zu Inhalt und Struktur sowie zur Wissenschaftlichkeit und Forschungsorientierung des Studiengangs anhand des folgenden Kriterienkatalogs Stellung nehmen.

Aspekt 1: Inhalt und Struktur des Studiengangs

Inwiefern orientiert sich der Studiengang an den Empfehlungen der DGPs aus dem Jahre 2014?

Hintergrund: Bachelorstudiengänge in Psychologie sollten nach Auffassung der DGPs möglichst vergleichbar sein, um den Studierenden Ortswechsel beim Übergang in ein konsekutives Masterstudium zu ermöglichen und ein möglichst einheitliches Qualifikationsprofil aller Bachelorabsolventinnen und -absolventen zu erreichen. Daher ist sicherzustellen, dass in Bezug auf Inhalt und Struktur eines psychologischen Bachelorstudiengangs bestimmte Mindestanforderungen (vgl. Abele-Brehm et al., 2014³) erfüllt sind.

Folgende Fragen sind nach Sichtung des Modulhandbuchs bzw. der Studien- und Prüfungsordnung sowie nach Selbstauskunft durch das antragstellende Institut von den Gutachtenden mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten. Die Nummerierung und die Fragestellung sind dem Fragenkatalog entnommen.

1. Die antragstellende Einrichtung wird gebeten darzulegen, in welchem Umfang (SWS und Leistungspunkte nach ECTS), in welcher Form (Veranstaltungsform: Vorlesung, Seminar, Übung etc.), in welchem Verpflichtungsgrad (Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul, Wahlmodul) die folgenden Bereiche der Psychologie gelehrt werden und durch welche Lehrenden-Gruppe die Lehre in den beiden letzten vollständigen Studienjahren erbracht worden ist.
 - a. Gibt es ein Einführungsmodul, welches die Geschichte der Psychologie, wissenschaftliches Arbeiten sowie wissenschaftstheoretische Inhalte im Umfang von mindestens 2 LP vermittelt? Wenn nein: Ist die Vermittlung dieser Inhalte im entsprechenden Umfang in anderer Form innerhalb des Studiengangs gewährleistet?
 - b. Werden alle Grundlagendisziplinen der Psychologie (Allgemeine Psychologie; Entwicklungspsychologie; Biologische Psychologie; Sozialpsychologie; Differentielle und Persönlichkeitspsychologie)
 - i. *jeweils* in einem Umfang von mindestens 10 LP (Allgemeine Psychologie⁴) bzw. mindestens 5 LP (alle anderen Grundlagenmodule) pro Modul verpflichtend gelehrt?
 - ii. *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 36 LP verpflichtend gelehrt?

¹ Neue Studiengänge, die zu mindestens 66% unverändert gegenüber Studiengängen sind, denen bereits ein Qualitätssiegel verliehen wurde, erfordern keine neue Beantragung. Ein Beispiel hierfür könnten im Rahmen des neuen PsychThG entwickelte B.Sc.-Programme in Psychologie sein, die aus einem bereits laufenden ‚klassisch polyvalenten‘ B.Sc.-Studiengang Psychologie hervorgehen.

² Neue Studiengänge, die zu mindestens 66% unverändert gegenüber unmittelbar vorhergehenden Studiengängen sind, können die beiden letzten Jahrgänge des unmittelbar vorhergehenden Studiengangs für die Beantwortung der Fragen 12 bis 14 heranziehen.

³ Abele-Brehm, A., Bühner, M., Deutsch, R., Erdfelder, E., Fydrich, T., Gollwitzer, M. et al. (2014). Bericht der Kommission „Studium und Lehre“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie. *Psychologische Rundschau*, 65(4), 230–235.

⁴ „Allgemeine Psychologie“ wird häufig in mehrere Module (z.B. „Allgemeine Psychologie I“, „Allgemeine Psychologie II“ oder „Wahrnehmung, Kognition, Sprache“, „Lernen, Motivation, Emotion“ o.ä.) aufgeteilt. Gemeint ist hier, dass die Summe der Leistungspunkte über alle Module der Allgemeinen Psychologie hinweg mindestens 10 betragen muss.

- c. Werden die Module „Statistik“ und „Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten“ (einschl. Psychologische Methodenlehre sowie Versuchsplanung und -auswertung) *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 14 LP verpflichtend gelehrt?
 - d. Werden grundlegende Module „Psychologische Diagnostik“ und „Diagnostische Verfahren“ *insgesamt* in einem Umfang von mindestens 8 LP verpflichtend gelehrt? Werden in diesem Rahmen psychologische Testverfahren gelehrt?
 - e. Werden mindestens drei ‚klassische‘ Anwendungsdisziplinen der Psychologie (Klinische Psychologie, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, Pädagogische Psychologie) verpflichtend gelehrt? Eines der klassischen Anwendungsfächer kann durch ein anderes Anwendungsfach ersetzt werden.
 - f. Werden die Basismodule der Anwendungsfächer in einem Umfang von jeweils mindestens 6 LP gelehrt?
 - g. Bestehen die grundlegenden Module bzw. Basismodule in den Bereichen (i) Methodenlehre und Diagnostik, (ii) psychologische Grundlagen sowie (iii) Anwendungsfächer jeweils in der Mehrheit nicht ausschließlich aus Vorlesungen (sondern auch aus Seminaren, Übungen und/oder Praktika)? [Hinweis: Eine genaue Definition zur Bestimmung ‚der Mehrheit‘ ist dem detaillierten Fragenkatalog zu entnehmen, den die antragstellenden Institutionen beantworten müssen.] In zweien der drei Bereiche (i), (ii) oder (iii) soll über alle Module eines Bereichs hinweg jeweils die Summe der SWS für Vorlesungen nicht größer als das Doppelte der Summe der SWS für andere Veranstaltungsformen sein; studentische Tutorien sind hierbei ausgenommen. In einem dritten Bereich kann der SWS-Anteil von Vorlesungen größer als das Doppelte der SWS anderer Lehrveranstaltungen sein, er darf aber nicht größer als das Dreifache der SWS anderer Lehrveranstaltungen sein.
 - h. Werden mindestens 75% der zum Studiengang gehörenden Veranstaltungen als Präsenzveranstaltungen vor Ort angeboten? [Hinweis: Dieses Kriterium impliziert nicht eine Kontrolle der Anwesenheit, sondern das *Angebot* von Präsenzveranstaltungen.] Eine Unterschreitung muss begründet und gutachterlich evaluiert werden.
 - i. Ist durch die Studien- bzw. Prüfungs- bzw. Praktikumsordnung eine Qualitätssicherung (im Sinne der fachlichen Betreuung) des Berufspraktikums gewährleistet? Wie sieht diese aus?
 - j. Falls nicht-psychologische Inhalte (z.B. Nebenfach, Importe) im Studiengang vorgesehen sind: liegt deren Umfang bei maximal 25 LP?
 - k. Werden die Module in den Bereichen (i) Methodenlehre und Diagnostik, (ii) psychologische Grundlagen sowie (iii) Anwendungsfächer benotet? [Hinweis 1: Eine Benotung der Module ist geeignet, die Ziele des Qualitätssiegels, die in §§ 1-2 der Präambel niedergelegt sind, zu befördern. Für eine Benotung spricht insbesondere, dass (i) die Studierenden eine Leistungsrückmeldung erhalten (Transparenz), (ii) Studienorte in Fächern verglichen werden können (Vergleichbarkeit), (iii) Bewerbungen auf Studiensemester an ausländischen Universitäten besser verlaufen können (weil unbenotete Module oft mit einer schlechten Benotung übersetzt werden) und (iv) die Gesamtnote (s. Kriterium Nr. 13) auf einer größeren Basis von Modulnoten beruht.] [Hinweis 2: Die Module in den genannten Bereichen sollen in der Regel benotet werden. Ist dies nicht der Fall, müssen die antragstellenden Institutionen dies begründen und gegebenenfalls darlegen, wie die Vergleichbarkeit der studentischen Leistungen gewährleistet wird.]
2. Umfasst die Bachelorarbeit einen Umfang von mindestens 10 LP? [Hinweis: Diese 10 LP müssen ausschließlich für die Bachelorarbeit vorgesehen sein, d.h. sie dürfen nicht auch aus begleitenden Kolloquien oder ähnlichen Veranstaltungen erbracht werden.]

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Abweichungen müssen ggf. erläutert werden.

Aspekt 2: Wissenschaftlichkeit/Forschungsorientierung des Studiengangs

Inwiefern ist die Vergabe eines akademischen Abschlusses „Bachelor of Science“ vor dem Hintergrund einer forschungsorientierten Ausbildung und einer forschungsförderlichen Sach- und Personalausstattung vor Ort gerechtfertigt?

Hintergrund: Die Psychologie versteht sich als eine theoriebasierte, aber gleichzeitig empirisch arbeitende wissenschaftliche Disziplin. Diesem Selbstverständnis soll auch in der Ausbildung Rechnung getragen werden. Nicht umsonst erhalten

Bachelorstudierende den akademischen Grad „Bachelor of Science“. Außerdem stellen eine solide wissenschaftliche Grundausbildung und forschungspraktische Fertigkeiten für Studierende in einem konsekutiven Masterstudiengang Psychologie unverzichtbare Zulassungskriterien dar.

Die Wissenschaftlichkeit bzw. Forschungsorientierung des Studiengangs ist an vier Facetten festzumachen:

- Sind Elemente forschungsorientierten Lehrens (Empiriepraktikum, Projektarbeit etc.) im Curriculum vorhanden? (Hierauf beziehen sich die Fragen Nr. 3-5.)
- Ist eine forschungsförderliche Infrastruktur und Ausstattung für Studierende vorhanden und verfügbar? (Hierauf beziehen sich die Fragen Nr. 6-9.)
- Ist sichergestellt, dass genügend wissenschaftlich qualifiziertes Lehrpersonal (hauptamtlich beschäftigt) vorhanden ist, um die Lehre abzudecken? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 10.)
- Ist das hauptamtlich beschäftigte Personal tatsächlich wissenschaftlich qualifiziert? (Hierauf bezieht sich Frage Nr. 11.)

Folgende Fragen sind nach Sichtung der eingereichten Antragsunterlagen von den Gutachtenden mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.

3. Empirie- bzw. Experimentalpraktikum.

- a. Ist ein Empirie- bzw. Experimentalpraktikum im Umfang von mindestens 5 LP verpflichtend im Curriculum vorgesehen und werden im Rahmen dieser Veranstaltung eigene empirische Untersuchungen in Kleingruppen (max. 15 Studierende pro Kurs bzw. Veranstaltung) durchgeführt?
 - b. Werden die Studierenden im Rahmen des Empirie- bzw. Experimentalpraktikums, oder alternativ im Rahmen eines anderen Pflichtmoduls, mit den Grundprinzipien und den Praktiken offener und transparenter Wissenschaft (Open Science) vertraut gemacht und erwerben die Studierenden Basiskompetenzen im Bereich des Forschungsdatenmanagements (z.B. Aufbereiten eines Datensatzes für ein Repositorium)? Ist dies in der zugehörigen Modulbeschreibung explizit hinterlegt?
4. Ist es nach der Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Praktikumsordnung für die Studierenden möglich (d.h. entweder explizit vorgesehen oder zumindest nicht ausgeschlossen), das Berufspraktikum auch als hochschulinternes Forschungspraktikum zu absolvieren?
 5. Sieht die Studien- und Prüfungsordnung bzw. die Modulbeschreibung explizit vor, dass die Bachelorarbeit empirisch orientiert ist? Sofern dies nicht von der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist: Kann das beantragende Institut nachweisen, dass der überwiegende Teil (d.h. mindestens 50%) der Bachelorarbeiten der letzten zwei Jahre empirisch war (d.h. im Gegensatz zu reinen Theoriearbeiten die Auswertung und Interpretation quantitativer oder qualitativer Daten beinhalteten)?

Wenn eine oder mehrere der Fragen 3-5 negativ beantwortet wurden, sollte die antragstellende Einrichtung erläutern, welche anderen Elemente forschungsbezogenen Lehrens Bestandteil des Curriculums sind, die einen vergleichbaren Umfang gewährleisten. Einzelheiten sind den Handreichungen für Gutachtende zu entnehmen.

6. Gibt es in den Räumen der antragstellenden Hochschule eine Fachbibliothek, die für Studierende zugänglich ist? Befindet sich in dieser Bibliothek eine Lehrbuchsammlung für das Fach Psychologie, die (in gedruckter oder digitaler Form) ein breites Spektrum von Lehrbüchern (d. h. z. B. von mehreren Verlagen) vorhält? [Hinweis: Aus dem Antrag muss hervorgehen, in welchem Umfang Zugang zu Lehrbüchern gewährleistet ist.] Stellt die antragstellende Einrichtung den Studierenden kostenfreien Zugang zu einschlägigen psychologischen Fachzeitschriften und fachspezifischen Recherchedatenbanken zur Verfügung (entweder in der eigenen Institution oder über ein Konsortium)? [Hinweis: Dem Antrag ist in jedem Fall eine Liste der Zeitschriften und Datenbanken beizufügen, zu denen die Studierenden kostenfreien Zugang haben.]
7. Gibt es eine Testausleihe, die Studierende nutzen können, und stellt diese eine repräsentative und vom Umfang her angemessene Auswahl von Testverfahren zur Verfügung? [Hinweis: Dem Antrag ist eine Liste der über die Testausleihe verfügbaren Testverfahren beizufügen, zu denen Studierende Zugang haben.]
8. Gibt es genügend Räume, die speziell für die Durchführung empirischer Studien durch Studierende (z.B. im Rahmen von Experimentalpraktika oder Bachelorarbeiten) vorgesehen sind (Laborräume)? [Hinweis: Dem Antrag ist eine Auflistung der Räume einschließlich Quadratmeterzahl und Ausstattung beizufügen.]

9. Haben die Studierenden in ausreichendem Maße Zugang zu weiteren Forschungsressourcen, insbesondere Software zur Datenerhebung (z.B. E-Prime, Unipark), Software zur Datenauswertung sowie weiterer Hardware (wie Laptop-Computer oder Audio-Video-Ausstattung für Beobachtungsstudien).

Wenn eine oder mehrere der Fragen 6-9 negativ beantwortet wurden, soll erläutert werden, wie der Zugang zu den notwendigen Ressourcen und Infrastrukturen für eine forschungsorientierte Ausbildung gewährleistet wird.

10. Verfügt die antragstellende Einrichtung über die nötige Lehrkapazität? Es soll sichergestellt werden, dass ein Institut über hinreichend hauptamtliches Personal verfügt, um den Studiengang auszubringen. Lehrangebote durch nicht-hauptamtliches Personal sollen eine Ergänzung sein, aber nicht notwendig für das Erfüllen der curricularen Aufgaben. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die beantragende Institution für den Studiengang
- entweder einen CNW von mindestens 2,0 nachweisen kann. Wenn die Aufnahmekapazität des Studiengangs nach der Kapazitätsverordnung (KapVO) berechnet wird, ist davon auszugehen, dass das vorhandene und das erforderliche Lehrdeputat ausgeglichen sind und das Kriterium bei einem festgelegten CNW $\geq 2,0$ erfüllt ist. [Hinweis: Die beantragende Institution muss den Nachweis erbringen, dass der offiziell festgelegte CNW tatsächlich erfüllt wird.]
 - oder im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zu mindestens 90 % des zu erbringenden Deputats hauptamtliches Personal einsetzt. Zum hauptamtlichen Personal zählen hauptamtliche Professorinnen und wiss. Mitarbeiter, Vertretung-Lehraufträge (temporäre Vertretung für hauptamtliches Personal, z.B. wegen Krankheit, Mutterschutz, Forschungsfreiemester), Titellehre (PD). [Hinweis: Details zu den vorzulegenden Informationen sind dem Fragenkatalog für Antragsteller, Tabelle 1, zu entnehmen.]
11. Können mindestens 75% aller hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren der jeweiligen Lehrereinheit mindestens drei Publikationen in den letzten drei Jahren in einschlägigen psychologischen (d. h. in *PsychInfo* gelisteten) Fachzeitschriften mit Qualitätssicherung (peer-review) vorweisen, die ihren Ursprung (z. B. im Sinne von Datenerhebung oder Seniorautorschaft) an der beantragenden Institution haben? [Hinweise: Eine entsprechende Liste mit Publikationen ist dem Antrag in jedem Fall beizufügen. Bei Neuberufenen ist das Kriterium der beantragenden Institution als Ursprungsort in den ersten drei Jahren ab Berufung nicht anzuwenden. Bei Arbeiten, die nicht in *PsychInfo*-gelisteten Zeitschriften publiziert wurden, soll die Einschlägigkeit anderweitig begründet werden.]

Um die Vergabe eines Qualitätssiegels zu ermöglichen, müssen alle Fragen mit „ja“ beantwortet werden. Wenn eine oder mehrere dieser Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, muss die antragstellende Einrichtung deutlich machen, wie die vier oben definierten Facetten (a-d) der Wissenschaftlichkeit/Forschungsorientierung des Studiengangs anderweitig erfüllt bzw. sichergestellt werden. Die Gutachtenden haben dann eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Weitere Fragen, die von der antragstellenden Einrichtung zu beantworten (und ggf. entsprechend zu belegen) sind:

Die Antworten auf die folgenden Fragen können von den Gutachtenden gegebenenfalls in Ihre Beurteilung einbezogen werden.

- Wie viele Studierende des jeweiligen Studiengangs waren im vergangenen Kalenderjahr für mindestens drei Monate (à mindestens 15 Stunden pro Monat) als studentische Hilfskraft im Rahmen drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte beschäftigt?
- Wie verteilen sich die Abschlussnoten (auf eine Dezimalstelle genau) der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs (relevant sind die Notenspiegel der vergangenen zwei Jahre, separat ausgewiesen)?
- Wie oft *kann* eine Modulprüfung laut Prüfungsordnung wiederholt werden? Wie oft *wurden* Modulprüfungen im vergangenen Studienjahr *tatsächlich* in den letzten beiden Studiengangskohorten wiederholt?
- Wie wird die Qualität des Studiengangs erfasst und sichergestellt? Gibt es ein Qualitätssicherungssystem? Wer ist dafür verantwortlich?
- Welche Gremien sind an der Entscheidung über curriculare Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligt? Wie sind diese zusammengesetzt? Wie werden ihre Mitglieder bestimmt? Besteht eine studentische Beteiligung in diesen Gremien?

Anhang 3: Urkunde

für die Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs)

DGPs - Deutsche Gesellschaft für Psychologie

Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie e.V. verleiht das
Qualitätssiegel B.Sc. Psychologie

gemäß dem Statut für die Vergabe des „Qualitätssiegels für psychologische Bachelorstudiengänge an deutschsprachigen Hochschulen“ vom [Datum der aktuellen Fassung] an

[Name der Hochschule]
[Name des Instituts/des Fachbereichs/der Lehrinheit]
[Genauer Name des Studiengangs].

Die Gültigkeit dieser Urkunde beträgt fünf Jahre.

Berlin, den XXX

[Unterschrift]

[Name]

Präsident bzw. Präsidentin der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.